

Gesetz vom ^{20. DEZ. 1971}

über das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten
der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

I. TEIL

G E M E I N D E B E A M T E

1. Abschnitt

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der auf Grund dieses Gesetzes im öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Gemeindebeamten.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

§ 2

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (III. Teil) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3

Anwendung anderer
landesgesetzlicher Vorschriften

Soweit dieser Teil des Gesetzes nicht anderes bestimmt, sind auf die Gemeindebeamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind nicht anzuwenden.

§ 4

Anstellungserfordernisse

- (1) Zur Anstellung eines Gemeindebeamten ist erforderlich:
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
 - b) ein ehrenhaftes Vorleben,
 - c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
 - d) das zum Zeitpunkt der Anstellung vollendete 18. Lebensjahr,
 - e) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren Schule einschließlich ihrer Sonderformen oder einer berufsbildenden höheren Schule.
- (2) Von der Anstellung als Gemeindebeamter sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind und Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind,
 - b) Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,
 - c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist,

d) Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, soferne sie bei Erreichung dieses Lebensalters und seither bis zur Anstellung als Gemeindebeamter nicht im Dienst einer Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBL.Nr. 47,) gestanden sind.

(3) Zum Leiter des Gemeindeamtes (§ 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann nur bestellt werden, wer die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß Abs. 1 lit. e oder die Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis vorsehen, finden auf Gemeindebeamte keine Anwendung.

§ 5

Dienstpostenplan

(1) Der Gemeinderat hat einen besonderen Dienstpostenplan für Gemeindebeamte zu erstellen; in diesem ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte und die Zahl der Gemeindebediensteten die Zahl der erforderlichen Gemeindebeamten und deren dienstrechtliche Stellung festzusetzen. In dem Dienstpostenplan ist mindestens ein Dienstposten für einen Leiter des Gemeindeamtes vorzusehen.

(2) Hinsichtlich der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Gemeindeverbände gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Vakanz der Gemeindebeamtenstelle,
Stellenausschreibung

(1) Wird die Stelle eines Gemeindebeamten frei, hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerbern für die an den Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht.

(2) Das Gesuch ist mit der Geburtsurkunde, dem Staatsbürgerschaftsnachweis und mit dem Nachweis der Erfüllung des in § 4 Abs. 1 lit. e genannten Anstellungserfordernisses zu belegen. Dem Gesuche ist überdies ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anzuschließen.

(3) Jede freie Stelle eines Gemeindebeamten ist nach Maßgabe entsprechender Dienstpostenpläne (§ 5) ohne Verzug, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu besetzen.

(4) Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat über die erfolgte Anstellung eines Gemeindebeamten unter Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses (Beschlusses des Gemeindeverbandsausschusses), des Bewerbungsgesuches und sämtlicher Beilagen unverzüglich der Landesregierung zu berichten.

§ 7

Angelobung

(1) Der Gemeindebeamte ist vor Antritt seines Amtes vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

"Ich gelobe bei meiner Ehre und mit meinem Worte, der Republik Österreich treu und gehorsam zu sein, mein bestes Wissen und Können der Gemeinde (den zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden) zu widmen, die Gesetze genau zu befolgen, den Weisungen und Anordnungen des Bürgermeisters (des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses) und meiner sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft nachzukommen, unparteiisch und uneigennützig meines Amtes zu walten, das Amtsgeheimnis zu wahren und mir innerhalb meines Wirkungskreises stets die Förderung der Interessen der Gemeinde (der zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden), des Landes Burgenland, der Republik Österreich und ihrer Bürger angelegen sein zu lassen."

Der Gemeindebeamte antwortet unter Leistung eines Handschlages:

"Ich gelobe"

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

2. Abschnitt

D i e n s t v e r h ä l t n i s d e r G e m e i n d e b e a m t e n

§ 8

Provisorisches Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Gemeindebeamten nach vier Jahren sowie nach erfolgreicher Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) definitiv.

§ 9

Einstufung

(1) Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zu Gemeindebeamten ernannt werden, sind in die Verwendungsgruppe B einzustufen.

(2) Bei einem Dienstwechsel eines Gemeindebeamten von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) ist dem Gemeindebeamten von der neuen Dienstbehörde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen, auf die er bisher Anspruch hatte.

§ 10

Amtstitel

(1) Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der DKL.

II - III den Amtstitel "Gemeindeamtman"

IV - V den Amtstitel "Gemeindeoberamtman"

VI den Amtstitel "Gemeindeamtsrat"

VII den Amtstitel "Gemeindeoberamtsrat".

(2) Gemeindebeamte, die zum Leiter eines Gemeindeamtes (Amtes eines Gemeindeverbandes) bestellt sind, führen die Funktionsbezeichnung "Leiter des Gemeindeamtes".

(3) Bei Gemeindebeamten im provisorischen Dienstverhältnis ist dem mit ihren Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort "Provisorischer" voranzusetzen.

3. Abschnitt

Gemeindeverwaltungsdiens- t- prüfung

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdiens-
tprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht
aus einem rechtskundigen Vorsitzenden oder dessen rechtskun-
digen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatz-
mitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von
drei Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende, dessen Stell-
vertreter und zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind dem
Stand der Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatz-
mitglieder) dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen.

§ 12

Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdiens- tprüfung

(1) Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungs-
diensprüfung zuzulassen, wenn sie eine wenigstens zweijäh-
rige zufriedenstellende Verwendung als provisorische Gemein-
debeamte zurückgelegt haben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prü-
fungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstag
schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Ge-
meindeverbandsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur
Prüfung unter Anschluß eines Berichtes über den Prüfungswer-
ber unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.
Der Bericht hat die die Person und die dienstrechtliche Stel-
lung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbil-
dung und die Art, die Dauer und den Erfolg seiner bisherigen
Verwendung zu enthalten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission schriftlich zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann der Prüfungswerber binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde erheben, über die die Prüfungskommission endgültig entscheidet.

§ 13

Prüfungsgegenstände

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist

- a) auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes einen einfachen Behördenbescheid zu entwerfen, .
- b) auf Grund beigelegter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen und einen Rechnungsabschluß zu erstellen,
- c) an Hand entsprechender Unterlagen alle Personenstandsfälle in die entsprechenden Bücher (Familien-, Geburten-, Sterbebücher) einzutragen und die erforderlichen Personenstandsunterlagen auszustellen.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassungsrecht
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden
3. Verwaltungsverfahrensrecht
4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten
5. Gemeinderecht des Burgenlandes
6. Baurecht des Burgenlandes
7. Wahlrecht (Bundespräsidentenwahlgesetz, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlordnung, Volksabstimmungsgesetz 1962, Volksbegehrengesetz, Wählerevidenzgesetz)
8. Personenstandsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Volkszählungswesen
9. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde

10. Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen in folgenden Rechtsgebieten:

- a) Abgabewesen (Bestimmungen über die Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Getränkeabgabe, Hundeabgabe, Lustbarkeitsabgabe etc.),
- b) Feuerwehrwesen,
- c) Fürsorgewesen,
- d) Jagd- und Fischereiwesen,
- e) Landeskulturwesen,
- f) Polizeiwesen (Meldewesen, Vereins- und Versammlungswesen),
- g) Veterinärwesen (Vieh- und Fleischbeschau, Ausstellung von Tierpässen, Abwehr und Tilgung ansteckender Tierseuchen, Beseitigung von Tierkadavern).

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß dem Kandidaten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgestellt. Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat den im § 13 Abs. 2 geforderten Nachweis nicht erbracht hat, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung be-

darf, als nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist der Kandidat aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 16

Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Über das Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus" beizufügen.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Kandidaten festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt die Prüfungskommission auf Grund der festgestellten Wissenslücken zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann sie bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung

erst nach einem längeren Zeitraum, der achtzehn Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(5) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

(6) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so darf sie erst nach Ablauf von achtzehn Monaten seit der letzten Prüfung wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

4. Abschnitt

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n ü b e r d a s D i s z i p l i n a r v e r f a h r e n

§ 17

Disziplinarkommission für Gemeindebeamte

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
2. dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich sich der Dienstort des Beschuldigten befindet, oder dessen Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamten, die Leiter von Gemeindeämtern sind.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, mit Ausnahme des unter Abs. 1 Z. 2 angeführten Mitgliedes, werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellver-

treter sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten zu entnehmen.

(3) Ist ein Mitglied der Disziplinkommission als Bürgermeister oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzter des Beschuldigten, so hat ihn im Disziplinarverfahren sein Ersatzmann zu vertreten.

§ 18

Bestellung des Disziplinaranwaltes

Die Landesregierung hat für die Disziplinkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten einen Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 19

Einleitung des Disziplinarverfahrens, vorläufige Suspendierung

(1) Eine Disziplinaruntersuchung gegen Gemeindebeamte kann auf Grund eines Antrages (Disziplinaranzeige) des Gemeinderates (Gemeindeverbandsausschusses) oder der Aufsichtsbehörde (§ 26) eingeleitet werden. Die Disziplinaranzeige ist der Disziplinkommission zu übermitteln.

(2) Hat ein Gemeindebeamter die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag unverzüglich der Disziplinkommission zu übermitteln.

(3) Zur vorläufigen Suspendierung ist der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) zuständig. Eine Abschrift der Verfügung ist unverzüglich der Disziplinkommission zu übermitteln.

(4) Die vorläufige Suspendierung kann, soferne die Disziplinkommission hierüber noch nicht entschieden hat, vom Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) jederzeit außer Kraft gesetzt werden.

§ 20

Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich in der Disziplinarkommission fünf Mitglieder dafür aussprechen.

§ 21

Rechtsmittelinstanz

Über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarkommission (§ 17 Abs. 1) entscheidet die Disziplinaroberkommission für Landesbeamte (§ 6 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14).

5. Abschnitt

K o s t e n t r a g u n g

§ 22

Aufwandsersatz des Landes

(1) Das Land hat, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst.

(2) Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung, wenn

- a) der Gemeindebeamte Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,
- b) der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 30 Jahren aufweist und

- c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt; die Anzahl dieser Bewilligungen darf den zehnten Teil der Zahl der Dienstposten, die von Leitern von Gemeindeämtern besetzt sind, nicht überschreiten. Ergibt sich bei Berechnung dieses Verhältnisses keine ganze Zahl, so sind die sich ergebenden Bruchteile auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Land zu dem nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat, zu leisten. In den Fällen, in denen Abs. 1 auf Gemeindebeamte der Dienstklasse VII hinsichtlich des Mehraufwandes keine Anwendung findet (Abs. 2), haben die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Land einen Beitrag zu leisten, der sich nach dem Pensionsbeitrag bemißt, den der Gemeindebeamte zu entrichten hätte, wäre er nicht in die Dienstklasse VII befördert worden.

(4) Die Beiträge (Abs. 3) sind binnen eines Monats nach Fälligkeit der Bezüge dem Amt der Landesregierung zu überweisen. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950).

§ 23

Überweisungsbetrag

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die bei Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ihnen als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

(2) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen.

§ 24

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

Neben dem nach Maßgabe des § 22 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

6. Abschnitt

B e h ö r d e n u n d
d e r e n W i r k u n g s b e r e i c h

§ 25

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Dem Bürgermeister obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Teiles dieses Gesetzes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters, sowie über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Gemeinderat zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 5)
3. Anstellung des Gemeindebeamten
4. Beförderung in eine höhere Dienstklasse
5. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15
GG 1956, BGBl.Nr. 54, mit Ausnahme der Reisegebühren
und des Fahrtkostenzuschusses
6. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechts-
anspruch besteht
7. Bewilligung einesurlaubes von mehr als 3 Monaten gemäß
den §§ 43 a und 44 der Dienstpragmatik, RGBL.Nr. 15/1914

8. Dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken
9. Versetzung in den Ruhestand gemäß den §§ 75 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik.

(3) Hinsichtlich der Gemeindebeamten der Gemeindeverbände übt die dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbandsausschuß aus.

(4) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Gemeindeverbandsausschuß. Der Gemeindeverbandsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(5) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Dienstzulagen auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 30) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.

§ 26

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBL.Nr. 47.

§ 27

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die in den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 Z . 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26).

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden wenn die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme

- a) gesetzliche Vorschriften verletzen würde,
- b) einen finanziellen Aufwand erforderte, durch den die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben gefährdet würde,
- c) im Sinne des § 22 finanzielle Leistungen des Landes zur Folge hätte, die höher sind, als die Leistungen, die das Land für vergleichbare Landesbeamte zu erbringen hat.

§ 28

Vorstellung

Wer durch den Bescheid des Gemeindeverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde (§ 26) erheben. Die Bestimmungen der Abs. 2 - 6 des § 77 der Bgld. Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

7. Abschnitt

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 29

Gemeindebeamte des Dienststandes

(1) Gemeindeamtänner im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1926 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBI.Nr. 96/1926, sind nunmehr Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese, deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Gemeindeamtmanntwärtern des Dienststandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben, hat der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) die Ablegung der Gemeindeverwaltungsdiensprüfung (3. Abschnitt) nachzusehen.

(3) Gemeindeamtänner des Dienststandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Verwendungsgruppe C eingestuft sind, sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 35 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der Fassung der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 280/1971, binnen sechs Monaten in die Verwendungsgruppe B zu überstellen.

§ 30

Gemeindevertragsbedienstete, die behördliche Gemeindegeschäfte zu besorgen haben

Gemeindevertragsbedienstete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 5 des Landesgesetzes LGBL.Nr. 96/1926 mit Zustimmung der Landesregierung behördliche Gemeindegeschäfte besorgen, sind, wenn sie binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gemeindeverwaltungsdiensprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg ablegen, binnen drei Monaten nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung unter Einstufung in die Verwendungsgruppe B zu Gemeindebeamten zu ernennen. Legen sie diese Prüfung in der vorgeschriebenen Zeit nicht mit Erfolg ab, so bleibt die gemäß § 5 des Landesgesetzes LGBL.Nr. 96/1926 getroffene Regelung bis zum Ausscheiden des Gemeindevertragsbediensteten aus dem Dienststand aufrecht.

II. TEIL

G E M E I N D E V E R T R A G S B E D I E N S T E T E

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben (Gemeindevertragsbedienstete).

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

§ 32

Anwendung anderer landesgesetzlicher
Vorschriften

(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindevertragsbediensteten die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 31, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 der Landesregierung eingeräumten Befugnisse stehen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, dem Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) zu.

(3) Über die nachstehend angeführten Angelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Aufnahme des Gemeindevertragsbediensteten

3. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, mit Ausnahme der Reisegebühren und des Fahrtkostenzuschusses
4. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
5. Gewährung einesurlaubes von mehr als drei Monaten gemäß den §§ 27 d und 27 e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
6. Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
7. Abschluß von Dienstverträgen mit Gemeindevertragsbediensteten, in denen Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abweichen.

(4) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 53 Abs. 4), obliegt der Landesregierung.

III. TEIL

G E M E I N D E V E R B Ä N D E

§ 33

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten, zur Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zu einem Gemeindeverband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten, sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindeverbände bilden. Hierbei ist auf die Bevölkerungszahl, die Flächenausdehnung der Gemeinden, die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Verkehrslage der beteiligten Gemeinden zu bestimmen, in welcher verbandsangehörigen Gemeinde der Gemeindeverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband ist aufzulösen oder zu ändern, wenn er den Bedingungen seines Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entspricht.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenzuschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hierbei eine Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Gemeindeverband angehöriger Gemeinden zu hören.

§ 34

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverbandsausschuß und der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

(2) Der Gemeindeverbandsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) des Gemeindeverbandes abzuhalten sind. Er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 - 42 und 44 Abs. 1 - 6 der Bgld. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

§ 35

Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern 2

mit 1001 bis 1500 Einwohnern 3

mit 1501 bis 2000 Einwohnern 4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern 5
und mit mehr als 3000 Einwohnern 6
zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Gemeindeverbandsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmann) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Gemeindeverbandsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt des Mitgliedes des Gemeindeverbandsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Gemeindeverbandsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlichen entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

§ 36

Wahl des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses sind zur ersten Sitzung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Gemeindeverbandsausschuß aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter zu wählen. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

§ 37

Aufbringung der Mittel

(1) Von dem von den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des I. und II. Teiles dieses Gesetzes zu tragenden Aufwand einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand für Gemeindebeamte (§ 22 Abs. 4) haben ein Viertel vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich der Sitz des Gemeindeverbandes befindet. Die anderen drei Viertel tragen alle Gemeinden des Gemeindeverbandes einschließlich der Sitzgemeinde nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(2) Die Obmänner der Gemeindeverbandsausschüsse haben den von den Gemeindeverbänden voraussichtlich zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950).

IV. TEIL

BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEDIENTEN
DER FREISTÄDTE
EISENSTADT UND RUST

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Beamte

(1) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Beamten sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind nicht anzuwenden.

(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Dienstzulagen auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 30), sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.

§ 39

Vertragsbedienstete

(1) Auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ist das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl.Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 53 Abs. 4) obliegt der Landesregierung.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich

Die Freistädte Eisenstadt und Rust haben ihre in diesem Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Abschnitt

B e s t i m m u n g e n ü b e r d a s D i s z i p l i -
n a r v e r f a h r e n g e g e n B e a m t e

§ 41

Disziplinarcommissionen, Zuständigkeit

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust sind folgende gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl.Nr. 14, beim Amte der Landesregierung eingesetzte Disziplinarcommissionen zuständig:

1. Die Disziplinarcommission mit der Zuständigkeit für alle Beamten mit Ausnahme der Beamten von der Dienstklasse VII aufwärts.
2. Die Höhere Disziplinarcommission mit der Zuständigkeit für alle Beamten von der Dienstklasse VII aufwärts.
3. Die Disziplinarobercommission als Disziplinarbehörde II. Instanz; sie ist zuständig zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarcommission und Höheren Disziplinarcommission.

§ 42

Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Stadtsenat übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinar-kommission (§ 41).

(2) Hat ein Beamter die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag unverzüglich der zuständigen Disziplinkommission (§ 41) zu übermitteln. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

V. TEIL

G E M E I N S A M E Ü B E R G A N G S - U N D S C H L U S S -
B E S T I M M U N G E N

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) werden aufgelöst.

(2) Alle Gemeinden, die jeweils zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes. Sitz des Gemeindeverbandes ist der Sitz der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Das Recht der Landesregierung zur Änderung oder Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes wird dadurch nicht berührt.

(3) In die Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften (Abs. 1) tritt hinsichtlich der Dienstverhältnisse dieser Bediensteten sowie der Sachmittel der Gemeindeverband, dem die bisher zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden angehören; im übrigen werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten nicht berührt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindeverbandsausschüsse sind spätestens binneneines Monates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 35 zu wählen.

(5) Der Gesamtaufwand der Gemeindeverbände ist, abweichend von den Bestimmungen des § 37, nach jenem Kostenteilungsschlüssel zu tragen, der für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, in deren Rechtsnachfolge der Gemeindeverband eintritt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung war. Der Gemeindeverbandsausschuß kann die Aufhebung dieses Kostenteilungsschlüssels beschließen. In diesem Falle erfolgt die Aufbringung der Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37.

§ 44

Inkrafttreten des Gesetzes
und Aufhebung älteren Rechtes

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Regelung des § 30, das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes LGBL.Nr. 96/1926, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 8/1931, LGBL.Nr. 10/1934, LGBL.Nr. 61/1934 und LGBL.Nr. 60/1935, ferner das Landesgesetz LGBL.Nr. 2/1949 aufgehoben.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden LGBL.Nr. 21 aufgehoben.
- (5) (Verfassungsbestimmung) Der zweite Halbsatz des § 46 Abs.2 der Bgld. Gemeindeordnung wird aufgehoben; an die Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.

Auf Grund des Artikels 23 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, LGBL. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Burgenländischen Landtag am..... 20. DEZ. 1971 gefaßt worden ist.

Eisenstadt, am..... 23. FEB. 1972
Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Kuixler

Kurz

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

I.

Allgemeines

Die B.-VG.-Novelle 1962, BGBl.Nr. 205, hat den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben in den Angelegenheiten des Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B.-VG. (Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit) gewährleistet. Zufolge Art. 118 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung dieser Novelle haben "die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen". Die Bestimmung gilt auch für Gesetze, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle erlassen worden sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll unter anderem diesem Auftrag des Bundes-Verfassungsgesetzgebers auf dem Gebiete des Gemeindedienstrechtes entsprochen werden.

Darüber hinaus erweist es sich als notwendig, aus verfassungsrechtlichen Gründen (s. Erläuterungen zu § 3 und zu § 43) die gesamte Materie neu zu fassen und insbesondere die finanziellen Bestimmungen im Hinblick auf die der Gemeinde durch die B.-VG.-Novelle 1962 übertragenen Rechte entsprechend zu regeln.

Das Dienstrecht der Gemeindebediensteten ist derzeit durch das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBL.Nr. 96/1926, in der Fassung der Landesgesetze LGBL.Nr. 8/1931, 10/1934, 61/1934 und 60/1935, ferner durch das Landesgesetz LGBL.Nr. 2/1949 geregelt. Es gilt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Gemeindeamtsträger; auf die übrigen Gemeindebediensteten findet das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 LGBL.Nr. 21 Anwendung.

Der vorliegende Entwurf umfaßt Regelungen für beide Kategorien von Bediensteten und bezieht außerdem die öffentlich

Bediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust in seinen Geltungsbereich ein.

Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B.-VG., da die den Gegenstand dieses Gesetzes regelnden Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

II.

Gliederung des Entwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf gliedert sich in TEILE, Abschnitte und einzelne Paragrafen wie folgt:

I. TEIL

G E M E I N D E B E A M T E

1. Abschnitt

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Eigener Wirkungsbereich
- § 3 Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften
- § 4 Anstellungserfordernisse
- § 5 Dienstpostenplan
- § 6 Vakanz der Gemeindebeamtenstelle, Stellenausschreibung
- § 7 Angelobung

2. Abschnitt

D i e n s t v e r h ä l t n i s
d e r G e m e i n d e b e a m t e n

- § 8 Provisorisches Dienstverhältnis
- § 9 Einstufung
- § 10 Amtstitel

3. Abschnitt

Gemeindeverwaltungsdiens- tprüfung

- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdiens-
tprüfung
- § 13 Prüfungsgegenstände
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdiens-
tprüfung

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

- § 17 Disziplinarkommission für Gemeindebeamte
- § 18 Bestellung des Disziplinaranwaltes
- § 19 Einleitung des Disziplinarverfahrens, vorläufige
Suspendierung
- § 20 Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 21 Rechtsmittelinstanz

5. Abschnitt

Kostentragung

- § 22 Aufwandsersatz des Landes
- § 23 Überweisungsbetrag
- § 24 Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

6. Abschnitt

Behörden und deren Wirkungsbereich

- § 25 Dienstbehörde, Zuständigkeit
- § 26 Aufsichtsbehörde
- § 27 Genehmigungsvorbehalt
- § 28 Vorstellung

7. Abschnitt

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

- § 29 Gemeindebeamte des Dienststandes
- § 30 Gemeindevertragsbedienstete, die behördliche Gemeindegeschäfte zu besorgen haben

II. TEIL

G E M E I N D E V E R T R A G S -
B E D I E N S T E T E

- § 31 Anwendungsbereich
- § 32 Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

III. TEIL

G E M E I N D E V E R B Ä N D E

- § 33 Bildung, Änderung und Auflösung
- § 34 Organe des Gemeindeverbandes
- § 35 Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses
- § 36 Wahl des Obmannes
- § 37 Aufbringung der Mittel

IV. TEIL

B E S T I M M U N G E N F Ü R D I E B E D I E N S T E -
T E N D E R F R E I S T Ä D T E E I S E N S T A D T U N D
R U S T

1. Abschnitt

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 38 Beamte
- § 39 Vertragsbedienstete
- § 40 Eigener Wirkungsbereich

2. Abschnitt

B e s t i m m u n g e n ü b e r d a s D i s z i p l i n a r -
v e r f a h r e n g e g e n B e a m t e

§ 41 Disziplinkommissionen, Zuständigkeit

§ 42 Einleitung des Disziplinarverfahrens

V. TEIL

G E M E I N S A M E Ü B E R G A N G S - U N D S C H L U S S -
B E S T I M M U N G E N

§ 43 Übergangsbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

III.

Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Abs. 1 umschreibt den Anwendungsbereich des I. TEILES des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Dieser findet nur auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehenden Gemeindebeamten Anwendung. Für die Gemeindevertragsbediensteten gilt ausschließlich der II., III. und V. TEIL dieses Entwurfes.

Abs. 2 erklärt die Bestimmungen des I. TEILES für Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust für nicht anwendbar; auf diese finden ausschließlich die Bestimmungen des IV. und V. TEILES Anwendung. Diese Regelung findet ihre Begründung in der vollkommen anders gearteten Verwaltungsorganisation dieser Freistädte (s. auch Erläuterungen zu § 38).

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird dem im Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG. normierten Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers, alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen, entsprochen. Der Entwurf weist den Gemeinden und den Gemeindeverbänden keinerlei Aufgaben zu, die nicht dem eigenen Wirkungsbereich zugehören. Auf eine detaillierte Aufzählung der Bestimmungen, die dem eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, konnte daher verzichtet werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung erklärt die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung auf Gemeindebeamte sinngemäß für anwendbar. Welche Gesetze für Landesbeamte maßgebend sind, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBL.Nr. 14, bzw. aus den zu diesem Gesetz erlassenen Ergänzungen. Es sind dies im wesentlichen folgende Gesetze:

Gesetz vom 25.1.1914 RGBL.Nr. 15 betreffend das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Dienstpragmatik) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27.3.1969 BGBl.Nr. 148;

Bundesgesetz vom 12.12.1946 BGBl.Nr. 22/1947 über das Dienstestkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) in der Fassung der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244;

Bundesgesetz vom 29.2.1956 BGBl.Nr. 54 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956) in der Fassung der 21. Gehaltsgesetznovelle, BGBl.Nr. 73/1971 (auf Grund der 1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971, LGBL. Nr.);

Verordnung der Bundesregierung vom 29.3.1955 BGBl.Nr. 133 betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1971 BGBl. Nr. 192 (auf Grund der 1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971, LGBL.Nr.);

Bundesgesetz vom 18.11.1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965), BGBl.Nr. 340, in der Fassung der 2. Pensionsgesetznovelle, BGBl.Nr. 226/1970.

Mit der Bestimmung des § 3 wird die "Automatik" des Dienstrechtes der Gemeindebeamten in Abhängigkeit vom Dienstrecht der Landesbeamten gewährleistet. Jede Neugestaltung des Dienstrechtes der Landesbeamten wird also im gleichen Maße auch für die Gemeindebeamten Gültigkeit erlangen. Diese Form der Rezeption von Rechtsnormen ("in der jeweils geltenden Fassung") ist im Hinblick auf den im Verfassungsgerichtshofurteil vom 16.10.1970, Zl. G 10/70-11 enthaltenen Rechtssatz verfassungsrechtlich unbedenklich. In diesem Erkenntnis wurde ausgesprochen, "daß es mit der Verfassung unvereinbar sei, daß der Gesetzgeber des Bundes oder eines Landes nicht selbst den Inhalt der Norm festlegt, sondern dies einem anderen Gesetzgeber überläßt, indem er für die Zukunft die jeweiligen Gesetzesbefehle des anderen Gesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle erklärt, obwohl ihr Inhalt noch gar nicht feststeht und daher auch nirgends umschrieben ist". Hingegen muß es als zulässig erachtet werden (arg. e contrario), wenn der Landesgesetzgeber in einem bestimmten Gesetz auf die jeweiligen Gesetzesbefehle in einem anderen von ihm selbst erlassenen Gesetz hinweist und sei es auch auf zukünftige Normen (vgl. die verba legalia "in der jeweils geltenden Fassung").

Die Zulässigkeit dieser Art von Rezeption ergibt sich daraus, daß der Landesgesetzgeber bei der Neugestaltung derjenigen Rechtsvorschriften, auf die ein anderes Landesgesetz mit der im Entwurf vorgesehenen Wendung Bezug nimmt, auf die rezipierte Norm Bedacht nehmen und hiebei gegebenenfalls bestimmte Normen jener neuzugestaltenden Rechtsvorschriften für die rezipierende Norm für unanwendbar erklären kann.

Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung mußten entsprechend der geltenden Regelung, infolge der anders gear- teten Organisation im Bereich der Gemeindeverwaltung, für un- anwendbar erklärt werden.

Zu § 4:

Im Landesgesetz LGBI.Nr. 96/1926 ist als Anstellungserfordernis ganz allgemein das Reifezeugnis einer österreichischen Mittelschule vorgeschrieben. An Stelle dieses Anstellungserfordernisses tritt im Entwurf der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer allgemein bildenden höheren Schule einschließlich ihrer Sonderformen oder einer berufsbildenden höheren Schule. Es sind dies folgende Schulen:

1. Das Gymnasium, das Realgymnasium, das wirtschaftliche Realgymnasium für Mädchen (allgemein bildende höhere Schulen);
2. Das musisch-pädagogische Realgymnasium, das Aufbau-gymnasium und das Aufbau-Realgymnasium sowie das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige(Sonderformen der allgemein bildenden höheren Schulen);
3. Die Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt, die Handelsakademie und die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe (berufsbildende höhere Schulen).

Die im Abs. 2 genannten Ausschließungsgründe wurden im allgemeinen den einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik nachgebildet.

Die Bestimmung des Abs. 4 ist eine "lex specialis" zum § 3. Nach dieser Bestimmung würde das Erfordernis für die Anstellung auch durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Landesdienst zurückgelegte Zeit von acht Jahren ersetzt werden, wenn der Beamte die Beamtenaufstiegsprüfung erfolgreich abgelegt hat (Teil B, Abschnitt II, Abs. 3 der Dienstzweigeordnung, die als Anlage zu Abschnitt I des GÜG zufolge der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1955 auf Landesbeamte und zufolge der Bestimmung des § 3 dieses im Entwurf vorliegenden Gesetzes auf Gemeindebeamte sinngemäß anzuwenden wäre). Mit dieser Bestimmung soll eine strenge Auslese für die Anstellung als Gemeindebeamter getroffen werden.

Zu § 5:

Gemäß § 61 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat bei der Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag gleichzeitig den allgemeinen Dienstpostenplan zu beschließen. Der wesentliche Inhalt des Beschlusses über den Dienstpostenplan liegt in der Normierung der Ermächtigung, bestimmte Dienstposten zu besetzen bzw. besetzt zu halten. Die Ermächtigung wird den zur Handhabung der einschlägigen Dienstrechtsvorschriften zuständigen Verwaltungsorganen erteilt. Diese haben bei der Handhabung dieser Vorschriften den Dienstpostenplan zu beachten. Daraus ist wiederum abzuleiten, daß die Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan im Hinblick auf die Dienstvorschriften spezialisiert festgesetzt werden muß und daher auf die Merkmale Bedacht zu nehmen ist, die nach den Dienstrechtsvorschriften (Beamtenrecht) evt. Vertragsbedienstetenrecht und sonstiges Privatrecht) den Dienstposten, der besetzt wird, charakterisieren (Erk. des Verf.GH. Slg. 5637/1967).

Im Sinne dieses Erkenntnisses wird im Abs. 1 festgelegt, daß der Gemeinderat einen im Rahmen des allgemeinen Dienstpostenplanes gehaltenen besonderen Dienstpostenplan für Gemeindebeamte und Gemeindevertragsbedienstete zu erstellen hat; die Kriterien für die Erstellung des Dienstpostenplanes, der im Hinblick auf die Bestimmung des § 60 Abs. 1 1. Satz der Bgld. Gemeindeordnung für die zuständigen Verwaltungsorgane bindend und insoferne eine generelle hoheitsrechtliche Norm, also eine Verordnung ist, sind in den übrigen Bestimmungen des Abs. 1 enthalten. Sonach ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte und die im allgemeinen Dienstpostenplan gemäß § 61 Abs. 2 lit. d der Bgld. Gemeindeordnung festzulegende Zahl der Gemeindebediensteten die Zahl der erforderlichen Gemeindebeamten und deren dienstrechtliche Stellung festzusetzen. Hierbei ist, dem Gebot des § 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung folgend, mindestens ein Dienstposten für einen Leiter des Gemeindeamtes festzusetzen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Entwurfes, wonach jede freie Stelle eines Gemeindebeamten nach Maßgabe entsprechender Dienstpostenpläne ohne Verzug zu besetzen ist, ergibt sich nicht nur die Ermächtigung, bestimmte Dienstposten zu besetzen, sondern vielmehr die Verpflichtung, bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des § 6 Abs. 4 des Entwurfes, jeden freien Dienstposten zu besetzen.

Die Erstellung eines besonderen Dienstpostenplanes, der gemäß § 27 Abs. 1 des Entwurfes der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, erweist sich vor allem auch deswegen als erforderlich, weil der gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließende allgemeine Dienstpostenplan (§ 61 Abs. 2 lit. d der Bgl. Gemeindeordnung) der Aufsichtsbehörde lediglich zur Kenntnis zu bringen ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei Freiwerden der Stelle eines Gemeindebeamten.

Die im Abs. 1 normierte Frist von sechs Wochen soll dem potentiellen Bewerber die Möglichkeit einräumen, sämtliche dem Gesuche beizuschließenden Unterlagen (Abs. 2) zeitgerecht beschaffen zu können.

Abs. 2 bestimmt, mit welchen Unterlagen das Gesuch einzubringen ist. Es soll dies der Beschleunigung des Verfahrens dienen, weil sichergestellt erscheint, daß damit alle für die Beurteilung des Falles erheblichen Umstände schon mit dem Gesuche zur Verfügung stehen.

Abs. 3 verfolgt den Zweck, jederzeit eine geordnete Gemeindeverwaltung aufrecht zu erhalten. Diese Norm wandelt die ansonsten einem Beschluß über den Dienstpostenplan innewohnende Ermächtigung der Vollziehung, bestimmte Dienstposten zu besetzen bzw. besetzt zu halten, in eine Verpflichtung um, und zwar dergestalt, daß jeder systemisierte freie Dienstposten

eines Gemeindebeamten ohne Verzug zu besetzen ist.

Aus dieser Verpflichtung ergibt sich, daß bereits bei der Beschlußfassung über den Dienstpostenplan die Notwendigkeit des entsprechenden Dienstpostens voll erkannt werden muß; gegebenenfalls müßte, sollte sich dennoch die Entbehrlichkeit eines bestimmten Dienstpostens im Laufe eines Jahres herausstellen, der Dienstpostenplan entsprechend abgeändert werden.

Abs. 4 normiert die Verpflichtung des Bürgermeisters (des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses), über die erfolgte Anstellung eines Gemeindebeamten unverzüglich dem Amte der Landesregierung zu berichten.

Es wird nicht verkannt, daß nach Art. 119 a Abs. 4 B.-VG. die Gemeinde lediglich verpflichtet ist, im einzelnen Falle von der Aufsichtsbehörde verlangte Auskünfte zu erteilen und daß eine generell statuierte Auskunftspflicht der Gemeinde gegenüber der Aufsichtsbehörde mit diesem Grundsatz an sich im Widerspruch steht. Bei der gegenständlichen Regelung des Abs. 5 handelt es sich aber nicht um eine Verständigung der Aufsichtsbehörde im eigentlichen Sinne, sondern um einen Akt der Hilfeleistung nach Art. 22 B.-VG. Der Verfassungsgerichtshof hat es als zulässig erkannt (Verf.GH. Slg. 5415/66), die Gemeinde generell gesetzlich zu verpflichten, solche Verständigungen vorzunehmen, da es Zweck derartiger Regelungen sei, die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihrerseits etwa erforderliche Maßnahmen zu treffen (vgl. Abs. 4).

Zu § 7:

Wie alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten soll auch der Gemeindebeamte vor dem Dienstantritt in feierlicher Form die Einhaltung und Erfüllung seiner Dienstpflichten versprechen.

Zu § 8:

Die Festsetzung eines provisorischen Dienstverhältnisses verfolgt den Zweck, den Bewerber auf seine Eignung für den Dienst zu prüfen und der Dienstbehörde die Gelegenheit zu geben, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bewerbers während des provisorischen Dienstverhältnisses zu prüfen. Die Rechtswirkungen des provisorischen Dienstverhältnisses äußern sich darin, daß dieses vom Dienstgeber durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden kann (§ 5 Abs. 2 GÜG, i.d.F. der 1. GÜG-Novelle 1970).

Zu § 9:

Abs. 1: Entsprechend den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäß geführte Gemeindeverwaltung zu stellen sind, wurde für Gemeindebeamte gemäß § 4 Abs. 1 lit. e als Anstellungserfordernis der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer höheren Lehranstalt festgesetzt. Demgemäß war, in Analogie zu der für Landesbeamte geltenden Regelung, der Dienstposten eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe B zuzuweisen.

Abs. 2: Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit des Dienstwechsels von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) erleichtert werden.

Zu § 10:

Bei der Festsetzung der Amtstitel der Gemeindebeamten wurde vom bisherigen System abgegangen. Nunmehr führt ein Gemeindebeamter, der zum Leiter eines Gemeindeamtes bestellt ist, neben dem entsprechenden Amtstitel die Funktionsbezeichnung "Leiter des Gemeindeamtes".

Die Einführung von neuen Amtstiteln für die Gemeindebeamten der Dienstklasse VI ("Gemeindeamtsrat") und der Dienstklasse VII ("Gemeindeoberamtsrat") entspricht dem Wunsche der Vertretung der Gemeindeamt männer.

Zu den §§ 11 - 16:

Diese, den 3. Abschnitt des I. TEILES des Gesetzesentwurfes bildenden Bestimmungen regeln das für Gemeindebeamte geltende Prüfungswesen. Sie sind im wesentlichen den gleichartigen Bestimmungen des GÜG über "Dienstprüfungen" nachgebildet. Die Auswahl der Prüfungsgegenstände erfolgte entsprechend den an eine geordnete Gemeindeverwaltung zu stellenden Anforderungen.

Zu § 17:

An Stelle der bisher geltenden Regelung - in jedem politischen Bezirk ist ein Disziplinarausschuß eingesetzt - sieht der Entwurf eine für sämtliche Gemeindebeamte zuständige Disziplinarkommission beim Amte der Landesregierung vor, die von der Landesregierung zu bestellen ist.

Durch diese Regelung soll ein den Einflüssen dienstlicher und persönlicher Art entzogenes Disziplinarverfahren gewährleistet, zugleich aber im Verfahren I. Instanz durch Einbeziehung besonderer Kommissionsmitglieder (Bürgermeister und Gemeindebeamte, die Leiter von Gemeindeämtern sind) auf eine unmittelbare Beziehung zum beschuldigten Gemeindebeamten Rücksicht genommen werden.

Zu § 18:

Diese Bestimmung stellt klar, daß ungeachtet der ansonsten sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 7 des Landesbeamtengesetzes 1971 für die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte ein eigener Disziplinaranwalt zu bestellen ist.

Hinsichtlich der Bestellung des Disziplinaranwaltes für die Disziplinaroberkommission erübrigt sich eine besondere Bestimmung, da diese beim Amte der Landesregierung eingesetzte Rechtsmittelinstanz auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1971 besteht und ihr lediglich eine weitere Zuständigkeit auf Grund der Bestimmung des § 21 des Entwurfes übertragen wird.

Zu § 19:

Abs. 1 sieht zwei Möglichkeiten der "Einleitung" einer Disziplinaruntersuchung vor: einerseits durch den Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) als jenem Organ, das nach Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B.-VG. zur Ausübung der Dienstherrschaft über die Gemeindebeamten berufen ist; andererseits durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Die Formulierung "Eine Disziplinaruntersuchung kann auf Grund eines Antrages eingeleitet werden" macht deutlich, daß mit der Antragstellung selbstverständlich das Disziplinarverfahren noch nicht als eingeleitet gilt, vielmehr ist dieser Akt die Voraussetzung (arg. "..... auf Grund") für die Einleitung der Disziplinaruntersuchung. Die rechtserhebliche Bedeutung des Beschlusses, eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten, liegt in der Gestaltung des bestehenden Dienstverhältnisses; der diesbezügliche Beschluß ist keine bloß prozessuale Verfügung, sondern es liegt ein Bescheid vor, der bestimmte Rechtswirkungen zeitigt, (vgl. § 9 Abs. 1 Z. 1 GG 1956). Zu dieser Beschlußfassung ist einzig und allein die Disziplinarkommission für Gemeindebeamte zuständig, die entweder den Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung fassen oder sofort die Verweisung zur mündlichen Verhandlung beschließen kann.

Abs. 2 sieht analog zur Bestimmung des § 8 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1971 eine weitere Möglichkeit zur "Einleitung" einer Disziplinaruntersuchung vor.

Abs. 3 stellt klar, wer zur Verfügung einer vorläufigen Suspendierung zuständig ist; die Gründe für die vorläufige Suspendierung können nur die im sinngemäß anzuwendenden § 145 der Dienstpragmatik angeführten Gründe sein.

Abs. 4 stellt eine zu § 145 Abs. 4 der Dienstpragmatik analoge Bestimmung dar.

Zu § 20:

Die in § 9 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971 normierten besonderen Verfahrensbestimmungen können auf Gemeindebeamte nicht sinngemäß angewendet werden, da die Disziplinarcommission für Gemeindebeamte aus sechs Mitgliedern besteht. Es war daher eine entsprechende qualifizierte Mehrheit bei der Beschlußfassung über die Strafe der Entlassung festzulegen.

Hingegen bedarf es für die Verfahrensbestimmung des § 9 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1971 keiner besonderen Regelung, da diese Bestimmung ohne weiteres sinngemäß anwendbar ist (Ablehnung jeweils eines Mitgliedes der Disziplinarobercommission, eines Senates der Höheren Disziplinarcommission oder der Disziplinarcommission für Gemeindebeamte; jeweils mit Ausnahme des Vorsitzenden).

Zu § 21:

Als Rechtsmittelinstanz wurde die Disziplinarobercommission für Landesbeamte eingerichtet. Sie ist damit für sämtliche öffentlich-rechtliche Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Freistädte Eisenstadt und Rust (siehe § 41) als II. und letzte Instanz zuständig.

Da es im Disziplinarrecht keine spezifisch verschiedenen Arten von Disziplinarvergehen gibt, sondern nur ein einziges generelles Disziplinarvergehen, nämlich die Verletzung der Amtspflicht, und daher dementsprechend die Höhe der Disziplinarstrafen abzustufen sein wird, erweist es sich als zweckmäßig, auf diese Weise für die Einheitlichkeit der "Rechtsprechung" zu sorgen.

Zu § 22:

Nach der Errichtung des Burgenlandes waren die Beamten des Gemeindeverwaltungsdienstes (Verwaltungssekretäre) zunächst Landesbeamte. Durch das am 1.1.1927 in Kraft getretene und derzeit noch in Geltung stehende Landesgesetz LGBI.Nr. 96/1926 wurden die Gemeinden verpflichtet, die Verwaltungssekretäre in den Ge-

meindedienst zu übernehmen. Offenbar in der Annahme, daß die Gemeinden nicht imstande sein würden, die mit dieser Übernahme verbundenen Pensionslasten zu tragen, bestimmte § 31 des zit. Gesetzes, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeamt-männer vom Land zu bestreiten sind. Für diese Maßnahme war ins- besondere maßgebend, daß die meisten Gemeinden ansonsten nicht in der Lage gewesen wären, die Geschäfte des Gemeindeamtes durch öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe B besorgen zu lassen. Da die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Übernahme des Pensionsaufwandes durch das Land geführt haben, im wesentlichen auch noch derzeit zutreffen, wurde die geltende Regelung grundsätzlich in den Entwurf übernommen.

Hingegen kann die derzeitige Praxis, die Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeamt-männer des Ruhestandes und ihrer versor- gungsberechtigten Hinterbliebenen vom Amte der Landesregierung besorgen zu lassen, aus folgenden Gründen nicht mehr beibehalten werden:

Die Bestellung von Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit fällt gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B.-VG. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Dem Begriffe der Dienst- hoheit immanent ist, wie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichts- hofes Slg. 2670/1954 entnommen werden kann, die Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer; da- zu gehört vor allem die Regelung der besoldungsrechtlichen An- sprüche des Dienstnehmers. Sie werden, wie der Verfassungsge- richtshof in seinem Erkenntnis Slg. 3259/1957 vermerkt hat, regelmäßig in drei Phasen verwirklicht, nämlich:

- a) Schaffung des Rechtstitels,
- b) Festsetzung (Bemessung) der Bezüge,
- c) Liquidierung der Bezüge.

Die beiden ersten Abschnitte sind mittels Bescheides zu erle- digen, die Liquidierung ist ein technischer Vorgang. Da nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis Slg. 3389/1958) auch die Pension eine Abgeltung von Dienstleistungen und Dienstpflichten ist, gehört also auch die Verwirklichung von Pensionsansprüchen zum Begriff der Diensthoheit.

Nach der gegenwärtigen Praxis werden die oben dargestellten, in drei Phasen zu verwirklichenden dienstrechtlichen Ansprüche vom Amt der Landesregierung durchgeführt; diese Vorgangsweise kann nicht mehr beibehalten werden.

Eine Änderung der Zuständigkeit zur Besorgung der in lit. a, b und c genannten und von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten kann gemäß Art. 118 Abs. 7 B.-VG. nur durch eine Verordnung der Landesregierung, die eines Antrages der Gemeinde bedarf, begründet werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung darf auf den Abschnitt IV der Erläuterungen verwiesen werden.

Abs. 1 regelt die Kostentragung hinsichtlich des Pensionsaufwandes. Danach hat das Land grundsätzlich den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Pensionsaufwand für die Gemeindebeamten zu ersetzen. Durch diese, den finanziellen Aufwand zwischen Gemeinde und dem Land regelnde Bestimmung wird die Diensthoheit der Gemeinde nicht berührt.

Eine Ausnahme von dem im Abs. 1 normierten Grundsatz bildet Abs. 2: Auf Grund dieser Bestimmung wird das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden nur dann den Pensionsaufwand auch hinsichtlich der Gemeindebeamten der Dienstklasse VII in voller Höhe zu ersetzen haben, wenn die Landesregierung unter Beachtung auf die im Abs. 2 normierten Voraussetzungen dies beschließt. Erfolgt kein entsprechender Beschluß der Landesregierung, so hat das Land nur den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der (für die Landesbeamten geltenden) pensionsrechtlichen Bestimmungen auf die Gemeindebeamten der Dienstklasse VI bzw. deren Hinterbliebene erwächst, während die Gemeinde den Mehraufwand selbst zu tragen hat.

Aus finanziellen Gründen wurde die Zahl der Gemeindebeamten, für die der Mehraufwand bewilligt werden kann, auf einen bestimmten Prozentsatz beschränkt. Ist das Pouvoir erschöpft, werden weitere Bewilligungen nur nach Maßgabe des Ausscheidens von Gemeindebeamten, hinsichtlich deren solche Bewilli-

gungen erteilt worden sind, zulässig sein.

Abs. 3 regelt in seinem ersten Satz die Beitragsleistung der Gemeinden und Gemeindeverbände ganz allgemein, während der zweite Satz auf die Fälle Bedacht nimmt, in denen die Landesregierung die Übernahme des Mehraufwandes nicht bewilligt hat. Die Höhe des von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu leistenden Beitrages beträgt das Dreifache des Pensionsaufwandes, den der Gemeindebeamte als Beamter der Dienstklasse VI zu entrichten hätte.

Abs. 4 regelt das Verfahren zur Hereinbringung der gemäß Abs. 3 festgelegten Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Pensionsaufwand.

Zu § 23:

Die Absätze 1 und 2 ordnen im Hinblick auf die besondere Konstruktion der Kostentragung (§ 22) den finanziellen Ausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden an (siehe auch E. zu § 22).

Zu § 24:

Diese Bestimmung stellt klar, wer den durch § 22 nicht erfaßten Aufwand zu tragen hat. Es sind dies im wesentlichen die Aktivitätsbezüge und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde (der Gemeindeverbände) erforderlichen Aufwände. Sie sind ohne Kostenbeitrag durch das Land von den Dienstgebern der Gemeindebeamten alleine zu tragen.

Zu § 25:

Die Absätze 1 und 2 normieren im Einklang mit Art. 118 Abs. 3, 7, 8 B.-VG. die Zuständigkeit zur Durchführung von dienstrechtlichen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Dienstprüfungen und um Disziplinarangelegenheiten handelt.

Abs. 2 zählt außerdem taxativ die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden dienstrechtlichen Angelegenheiten auf.

Die Absätze 3 und 4 passen die Zuständigkeitsbestimmungen an die Organisation der Gemeindeverbände an (siehe auch E. zu § 28).

Abs. 5 behält die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Teuerungszulagen und allfälligen Dienstzulagen der Landesregierung vor; hiedurch soll die landeseinheitliche Festsetzung dieser Zulagen der Höhe nach gewährleistet werden, was vor allem im Falle eines Dienstwechsels des Gemeindebeamten von Bedeutung ist. Ebenso wird die Erlassung von Verordnungen nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 der Landesregierung vorbehalten.

Zu § 26:

Gemäß § 79 Abs. 3 der Bgld. Gemeindeordnung, i.d.F. LGBI.Nr. 47/1971, ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft Aufsichtsbehörde, hinsichtlich der Gemeindeverbände jedoch die Landesregierung. Um eine einheitliche Führung der Aufsicht zu gewährleisten, wurde auch in Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeinden die Zuständigkeit der Landesregierung als Aufsichtsbehörde normiert.

Zu § 27:

Gemäß Art. 119 a Abs. 8 B.-VG. können einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Der Verfassungsgerichtshof hat es in seinem Erkenntnis vom 1. Juli 1971, Zl. G 7/71-18 als zulässig erkannt, auch die Gesetzwidrigkeit einer Maßnahme als Grund für die Versagung der Genehmigung vorzusehen.

Daher soll durch die Bestimmung des Abs. 2 lit. a das Land im Hinblick darauf, daß allenfalls entgegen den materiellrechtlichen Vorschriften ergangene Maßnahmen der Gemeinden, abgesehen von den Fällen der §§ 83 und 84 der Bgld. Gemeindeordnung, von der Aufsichtsbehörde nicht aufgehoben werden können, vor gesetzwidrigen Belastungen durch dienstrechtliche Maßnahmen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände geschützt werden.

Im übrigen soll durch die Bestimmung des Abs. 2 lit. c verhindert werden, daß einzelne Gemeinden durch dienstrechtliche Verfügungen in Ermessensangelegenheiten (z.B. Beförderungen) den Gemeindebeamten Vorteile gewähren, die vergleichbaren Landesbediensteten nicht gewährt werden, wodurch der Pensionsaufwand erhöht würde.

Zu § 28:

Gemäß Art. 119 a Abs. 10 B.-VG. sind die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen (darunter fallen auch die Bestimmungen über die Vorstellung: Art. 119 a Abs. 5) auch auf die Aufsicht über die Gemeindeverbände entsprechend anzuwenden. Die Bgld. Gemeindeordnung erklärt im § 79 Abs. 1 nur die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht (VI. Hauptstück mit den §§ 79 ff) auch für die gemäß § 22 dieser Gemeindeordnung gebildeten Gemeindeverbände für anwendbar, nicht jedoch diejenigen Bestimmungen, die sich mit dem Instanzenzug oder der Vorstellung (§§ 76, 77) beschäftigen. Es war daher - da eine ähnliche Bestimmung, wie sie das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 123/1967, in seinem § 1 Abs. 4 kennt, in der Bgld. Gemeindeordnung fehlt - mit den Bestimmungen des § 28 und des § 25 Abs. 4 des Entwurfes auch das Verfahren hinsichtlich der Gemeindeverbände in Ausführung des Verfassungsgebotes (Art. 119 a Abs. 10 B.-VG.) zu normieren.

Zu § 29:

Abs. 1 bezweckt die Überleitung der auf Grund des Landesgesetzes LGBl.Nr. 96/1926 bestellten Gemeindeamtänner in die nach dem Entwurf vorgesehene Rechtslage.

Abs. 2 trifft eine Sonderregelung zu den Bestimmungen des 3. Abschnittes und entspringt vornehmlich Billigkeitserwägungen.

Abs. 3 erfaßt einen Kreis von Gemeindeamtännern, die als Bedienstete der Verwendungsgruppe C bereits die Funktion eines "leitenden Gemeindebeamten" ausüben. Im Hinblick auf ihre bereits erreichte dienstrechtliche Stellung erscheint die Überstellung dieser Gemeindeamtänner in die Verwendungsgruppe B gerechtfertigt. Es wird damit einer Forderung der Vertretung der Gemeindeamtänner Rechnung getragen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen darf auf den Abschnitt IV der Erläuterungen verwiesen werden (Punkt 3.2.).

Zu § 30:

Mit dieser Bestimmung soll den Vertragsbediensteten, die gemäß § 5 des Landesgesetzes LGBL.Nr. 96/1926 mit Zustimmung der Landesregierung behördliche Gemeindegeschäfte besorgen, unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen die Übernahme in den Personalstand der Gemeindebeamten ermöglicht werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen darf auf den Abschnitt IV der Erläuterungen verwiesen werden (Punkt 3.3.).

Zu § 31:

Der II. TEIL dieses im Entwurf vorliegenden Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Personen, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

Gegenwärtig werden diese Rechtsverhältnisse im Gesetz vom 20. Oktober 1959 LGBL.Nr. 21 geregelt; es sieht die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 "in seiner jeweiligen Fassung" auf diese Bediensteten vor. Durch die Aufhebung dieses Gesetzes (§ 44 Abs. 3) und die gleichzeitige Neuregelung dieser Materie wird einerseits der in den Erläuterungen zu § 3 ausgeführten Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes (hinsichtlich der Wendung "in seiner jeweiligen Fassung") Rechnung getragen, andererseits erscheint es zweckmäßig, sämtliche die Gemeindebediensteten betreffenden dienstrechtlichen Bestimmungen in ein einziges Gesetz aufzunehmen.

Abs. 2 nimmt die Bediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust von der Anwendbarkeit des II. TEILES des im Entwurf vorliegenden Gesetzes aus. Für diese gelten die Bestimmungen des § 39 des IV. TEILES des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Zu § 32:

Abs. 1 sieht die sogenannte "Automatik" des Dienstrechtes der Gemeindevertragsbediensteten mit dem Dienstrecht der Landes-

vertragsbediensteten vor. Diese Konstruktion ist im Hinblick auf den im Verf.GH Erkenntnis vom 16.10.1970, Zl. G 10/70-11, enthaltenen und in den Erläuterungen zu § 3 zit. Rechtssatz verfassungsrechtlich unbedenklich.

Abs. 2 paßt die Kompetenzvorschrift des Dienstrechtes der Landesvertragsbediensteten an die Organisation der Gemeindeverwaltung an.

Abs. 3 zählt taxativ die in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Gemeindeverbandsausschusses) fallenden Angelegenheiten auf.

Abs. 4 behält die Erlassung der Verordnungen über die Zuerkennung von Teuerungszulagen der Landesregierung vor, um die Einheitlichkeit dieser Zulagen zu gewährleisten.

Zu § 33:

Diese Bestimmung setzt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Gemeindeverband gebildet (Abs. 1), geändert oder aufgelöst (Abs.3) werden kann.

Der Gemeindeverband ist seiner Rechtsnatur nach ein in der Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts konstituierter Gemeindeverband im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B.-VG.

Von den möglichen Arten des Zusammenschlusses von Gemeinden zu Gemeindeverbänden, nämlich einerseits im Wege freiwilliger Vereinigungen, andererseits zwangsweise, und hier wieder durch Gesetz oder durch behördlichen Verwaltungsakt, wurde der letztere Weg gewählt. Es war daher im Abs. 4 den beteiligten Gemeinden im Sinne des Art. 116 Abs. 4 letzter Satz B.-VG. ein "Anhörungsrecht" einzuräumen. Das Anhörungsrecht aber war hinsichtlich der Gemeinderäte sämtlicher verbandsangehörigen Gemeinden deswegen zu normieren, weil durch die Anhörung des Gemeindeverbandes oder der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden allein dem Verfassungsgebot des Art. 116 Abs. 4 letzter Satz B.-VG. nicht entsprochen wäre.

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 kann der Sitz des Gemeindeverbandes immer nur in einer Gemeinde gelegen sein, die dem Gemeindeverband selbst angehört (vgl. die verba legalia: "verbandsangehörige Gemeinden"). Die Regelung über den Sitz des Gemeindeverbandes gewinnt im Hinblick auf die Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Entwurfes an Bedeutung (Aufbringung der Mittel durch den Gemeindeverband).

Zu § 34:

Ein Gemeindeverband ist, wie in den Erläuterungen zu § 33 ausgeführt wurde, ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Rechtsverband, demnach eine juristische Person. Juristische Personen handeln durch ihre Organe; als solche sind der Gemeindeverbandsausschuß und der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses vorgesehen. Der Gemeindeverbandsausschuß bildet das Repräsentationsorgan, auf dessen Bestellung den Gemeinden ein maßgeblicher Einfluß eingeräumt wird. Inwieweit dieser Einfluß auf die Bestellung des Gemeindeverbandsausschusses der Forderung des Art. 116 Abs. 4 2. Satz B.-VG. Rechnung trägt, wird zu § 35 erläutert.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindeverbandsausschusses sind in den Absätzen 4 und 5 des § 25 und in § 28 enthalten.

Hinsichtlich der Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses werden die bezüglichlichen Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung sinngemäß für anwendbar erklärt.

Zu § 35:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren der Berufung der Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses. In concreto wird der Vorschrift des Art. 116 Abs. 4 B.-VG., wonach den Gemeinden ein "maßgebender Einfluß" auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen ist, entsprechend Rechnung getragen. (Abs. 1).

Bei der Festsetzung der Zahl der von einem Gemeinderat in den Gemeindeverbandsausschuß zu entsendenden Mitglieder wurde ein System gewählt, das der verschiedenen Größe der verbandsangehörigen Gemeinden zwar grundsätzlich, nicht jedoch im Verhältnis der tatsächlichen Größenunterschiede Rechnung trägt (Abs. 2).

Die Beschränkung der Funktionsdauer der Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses (Abs. 3) ist deshalb erforderlich, weil

sich bei einer Neuwahl (des Gemeinderates) der bei der Wahl der Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses zu berücksichtigende Parteienproporz ändern kann.

Zu § 36:

Abs. 1 trifft Bestimmungen über die Einberufung der Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses zur konstituierenden Sitzung; die weiteren Sitzungen wird in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung (§ 34 Abs. 3 des Entwurfes) der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses einzuberufen haben.

Abs. 2 regelt die Wahl des Obmannes.

Zu § 37:

Abs. 1 bietet die Grundlage für die Aufteilung des von den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des I. und II. TEILES dieses im Entwurf vorliegenden Gesetzes zu tragenden Aufwandes.

Die im Abs. 2 geregelte, im vorhinein erfolgende Vorschreibung ergibt sich daraus, daß der Gemeindeverband keine eigenen Mittel besitzt und er ohne materielle Mittel seine Aufgaben nicht wahrnehmen könnte.

Zu § 38:

Das Gesetz vom 4.12.1926 LGBl.Nr. 96 hat in seinem § 1 Abs. 3 die Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausgenommen. Das Eisenstädter (bzw. Ruster) Stadtrecht hat in seinem § 27 lediglich normiert, daß die Bediensteten der Freistädte entweder als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen oder als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt stehen. Eine Regelung im Detail wurde dem einfachen Landesgesetzgeber überlassen. Mit dem IV. TEIL des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll nunmehr die gesetzliche Grundlage für das Dienstverhältnis dieser Bediensteten geschaffen werden.

Die Bestimmung des § 38 sieht daher die auch in den §§ 3 und 32 normierte "Automatik" des Dienstrechtes in Abhängigkeit vom Dienstrecht der Landesbeamten vor (s. auch Erläuterungen zu § 3). Die Zuständigkeit für die Behandlung der Dienstrechtsangelegenheiten ist auf verfassungsrechtlicher Grundlage im § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Verfassungsgesetze vom 1. Dezember 1965 LGBL.Nr. 38 und LGBL.Nr. 39 geregelt. Die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Teuerungszulagen und allfälligen Dienstzulagen sowie die Festsetzung der Mindestsätze gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 wurde ebenfalls aus Gründen der Vereinheitlichung dieser Zulagen im Lande der Landesregierung vorbehalten.

Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung wurden im Hinblick auf die anders geartete Verwaltungsorganisation im Bereich dieser Freistädte für unanwendbar erklärt.

Die Ausnehmung des § 38 von den Bestimmungen des I. TEILES hat zur Folge, daß ein Aufwandsersatz seitens des Landes, wie er im § 22 für die Gemeindebeamten vorgesehen ist, nicht zum Tragen kommt.

Zu § 39:

Die Rechtsverhältnisse der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust, die behördliche Aufgaben zu verrichten haben, sind derzeit im Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 LGBL.Nr. 21 geregelt. Es sieht die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 "in seiner jeweiligen Fassung" auf diese Bediensteten vor. Durch die Aufhebung dieses Gesetzes (§ 44 Abs. 3) und die gleichzeitige Neuregelung dieser Materie soll einerseits der in den Erläuterungen zu § 3 ausgeführten Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes (hinsichtlich der Wendung "in seiner jeweiligen Fassung") Rechnung getragen werden, andererseits erscheint es zweckmäßig, sämtliche die Gemeindebediensteten betreffenden dienstrechtlichen Bestimmungen in ein einziges Gesetz aufzunehmen (s. auch Erläuterungen zu § 31).

Die Zuständigkeit für die Behandlung der Dienstrechtsangelegenheiten ist auf verfassungsrechtlicher Grundlage im § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Verfassungsgesetze vom 1. Dezember 1965 LGBL.Nr. 38 und LGBL.Nr. 39 geregelt. Die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Teuerungszulagen wurde auch hinsichtlich der Vertragsbediensteten der Freistädte der Landesregierung vorbehalten.

Zu § 40:

Mit dieser Bestimmung wird dem in Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG. normierten Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers, alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen, hinsichtlich des IV. TEILES des im Entwurf vorliegenden Gesetzes entsprochen.

Zu § 41:

Das Landesbeamtengesetz 1971 enthält in seinem II. Abschnitt besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren. Diese sind auf Grund des § 38, soweit nicht anderes bestimmt wird, auch auf die Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sinngemäß anzuwenden. Es sind dies die §§ 4 - 7 und 9. Hinsichtlich der anderen Bestimmungen wurden in dem vorliegenden Entwurf besondere Regelungen getroffen (s. Erläuterungen zu § 42).

Diese Konstruktion kommt der Forderung nach logistischer Klarheit am ehesten entgegen. Eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des II. Abschnittes des Landesbeamtengesetzes 1971 (ohne die im § 38 eingebaute Alternativbestimmung "soweit nicht anderes bestimmt wird") hätte umfangreiche Anpassungsvorschriften erfordert.

Durch die Bestimmung des § 41 werden die in den §§ 4 - 6 des Landesbeamtengesetzes 1971 genannten Disziplinarcommissionen für Landesbeamte für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust für zuständig erklärt, da infolge des geringen Personalstandes der Freistädte die für die Bildung von Senaten erforderlichen Beamten nicht zur Verfügung stünden.

Da die beim Amte der Landesregierung eingesetzten Disziplinarcommissionen auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1971 bestehen und ihnen lediglich weitere Zuständigkeiten auf Grund

der Bestimmung des § 41 des Entwurfes übertragen werden, bedarf es auch keiner besonderen Bestimmung über die Bestellung des Disziplinaranwaltes.

Zu § 42:

Gemäß § 14 Abs. 3 Z. 1 des Eisenstädter (bzw. Ruster) Stadtrechtes sind alle Personalangelegenheiten dem Stadtsenat zur selbständigen Erledigung vorbehalten, da sie weder dem Gemeinderat noch dem Magistrat ausdrücklich zur Erledigung zugewiesen sind. Es war daher jenes Organ für die Einleitung des Disziplinarverfahrens für zuständig zu erklären.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll der Stadtsenat verpflichtet werden, den Antrag des Beamten, der die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, unverzüglich, allenfalls nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klärstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen, der zuständigen Disziplinkommission zu übermitteln.

Zu § 43:

Die Bgld. Gemeindeordnung trifft in ihren §§ 23 und 24 Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften. Mit diesen Einrichtungen sollte den kleinen und finanzschwachen Gemeinden ein klagloses Funktionieren der Gemeindeverwaltung ermöglicht werden. Die Verwaltungsgemeinschaft besitzt als Dienstgeber ihres Personals und in Ansehung der zum Betrieb der Gemeinschaft vorhandenen Sachmittel kraft der Bestimmung des § 23 Abs. 3 leg. cit. Rechtspersönlichkeit. Organ der Verwaltungsgemeinschaft ist - soweit die Verwaltungsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit besitzt - der Verwaltungsausschuß.

Da diese Rechtskonstruktion verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wurde im vorliegenden Entwurf der durch die B.-VG.-Novelle 1962 vorgezeichnete Weg (Art. 116 Abs. 4) beschritten und die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen. Daher mußten im Abs. 1 die bei Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Ge-

setzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften aufgelöst werden.

Unter diese Bestimmung fallen:

1. diejenigen Verwaltungsgemeinschaften, die nicht durch die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBI.Nr. 44/1970, erfaßt worden sind; es sind dies die Verwaltungsgemeinschaften:
 - a) Marz - Sieggraben
 - b) Schattendorf - Loipersbach i.Bgld.
 - c) Stoob - Neutal
 - d) Kemeten - Litzelsdorf
2. die in § 10 Abs. 1 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBI.Nr. 44/1970, aufgezählten Verwaltungsgemeinschaften.

Da § 10 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes im Verfassungsrang steht, mußte die Bestimmung des Abs. 1 als Verfassungsbestimmung gefaßt werden.

Abs. 2 bezweckt die Überleitung der auf Grund des § 23 der Bgld. Gemeindeordnung gebildeten Verwaltungsgemeinschaften in die nach dem Entwurf vorgesehene Rechtslage.

Die in den Erläuterungen zum Abs. 1 genannten Verwaltungsgemeinschaften bilden nunmehr auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 kraft Gesetzes Gemeindeverbände. Diese Regelung beschränkt jedoch keinesfalls das im § 33 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Recht der Landesregierung, diese Gemeindeverbände unter den im Entwurf vorgesehenen Bedingungen zu ändern oder aufzulösen.

Abs. 3 regelt die sich aus der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften ergebenden Rechtsfolgen hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Bediensteten sowie hinsichtlich der Sachmittel der Verwaltungsgemeinschaften.

Abs. 4: Die bisherigen Verwaltungsgemeinschaften werden durch den Verwaltungsausschuß vertreten; dieser wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderates jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Nach der völlig anders gearteten Konstruktion der Gemeindeverbände sind als deren Organe der Gemeindeverbandsausschuß und der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses vorgesehen. Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden nach einem im § 35 Abs. 1 und 2 normierten Wahlmodus entsendet; es war daher generell die erstmalige Wahl der Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses vorzusehen.

Abs. 5 bietet den gemäß Abs. 2 von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindeverbänden zwei Möglichkeiten zur Aufbringung der Mittel:

Der Gemeindeverband kann den bisher zwischen den Verwaltungsgemeinschaften bestehenden Kostenverteilungsschlüssel, der nunmehr kraft Gesetzes gilt, belassen, oder er kann unter Aufhebung dieses Kostenverteilungsschlüssels die Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37 des Entwurfes beschaffen.

Zu § 44:

Verordnungen dürfen ohne gesetzliche Ermächtigung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes mußte im Interesse der Rechtskontinuität der Vollziehung in Abs. 2 diese Ermächtigung erteilt werden.

§ 46 Abs. 2 der im Verfassungsrang stehenden Bgld. Gemeindeordnung bestimmt, daß auf die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten der Hoheitsverwaltung, ausgenommen die Gemeindebeamten, das Vertragsbedienstetengesetz für Bundesbeamte in der jeweiligen Fassung anzuwenden ist. Da diese Bestimmung zu dem im Entwurf vorliegenden Gesetz im Widerspruch steht, im übrigen aber auch verfassungswidrig ist (s. Erläuterungen zu § 3), war sie aufzuheben. Aus den eingangs bezeichneten Gründen war Abs. 5 als Verfassungsbestimmung zu fassen.

IV.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Nach der derzeit geltenden Regelung der §§ 31 bis 33 des Landesgesetzes LGBI.Nr. 96/1926 sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus Landesmitteln zu bestreiten; die Gemeindevorstände haben dem Land einen Pensionsbeitrag zu entrichten, der 5% des Gehaltes einschließlich der Sonderzahlungen und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen beträgt. Die Dienstgeber der Gemeindebeamten haben dem Land einen Beitrag in derselben Höhe abzuführen.

2. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung (§ 22) hat das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamte erwächst, wobei die Sonderregelung des Abs. 2 des § 22 zu beachten ist; sonach hat das Land den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann zu tragen, wenn die Landesregierung die Übernahme dieses Mehraufwandes unter den im Entwurf vorgesehenen Bedingungen übernimmt.
 - 2.1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben zu dem vom Land zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den der Gemeindebeamte jeweils zu entrichten hat, zu leisten.
 - 2.2. In den Fällen, in denen der Mehraufwand hinsichtlich der Gemeindebeamten der Dienstklasse VII nicht vom Land getragen wird, bemißt sich der von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zu entrichtende Beitrag nach dem Pensionsbeitrag, den der Gemeindebeamte zu entrichten hätte, wäre er nicht in die Dienstklasse VII befördert worden.

3. Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen bzw. im Entwurf vorgesehenen Regelung ergibt sich unter Berücksichtigung einer mit Stichtag vom 1.1.1971 ermittelten Gesamtzahl an Ruhegenußempfängern von 43 und von Versorgungsgenußempfängern von 49 folgender Aufwandsvergleich:

	<u>Bisherige</u> <u>Rechtslage:</u>	<u>Nach dem Entwurf vor-</u> <u>gesehene Rechtslage:</u>
	S	S
Ruhe- und Versorgungs- genüsse (Voranschlag 1971)	5,882.000,--	5,882.000,--
Beiträge der Gemeinden (und Gemeindebeamten)	<u>1,403.000,--</u>	<u>2,129.000,--</u>
vom Land zu tragender Aufwand	4,479.000,-- =====	3,753.000,-- =====

Es ergibt sich somit ein MINDERAUFWAND von ca. S 714.000,--.

Hingegen sind MEHRAUFWENDUNGEN auf Grund folgender Bestimmungen zu erwarten:

- 3.1. Auf Grund der Bestimmung des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit dessen Abs. 3 (Tragung des Mehraufwandes hinsichtlich der Beamten der Dienstklasse VII) unter Berücksichtigung einer Anzahl von 119 leitenden Gemeindeamtännern (Gemeindebeamten) in voraussichtlicher Höhe von ca. S 110.000,--.
- 3.2. Auf Grund der Bestimmung des § 29 Abs. 3 des Entwurfes, wonach die Gemeindeamtänner des Dienststandes der Verwendungsgruppe C unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe B zu überstellen sind, ein Mehraufwand von voraussichtlich ca. S 130.000,--.
- 3.3. Auf Grund der Bestimmung des § 30 des Entwurfes hinsichtlich der Überstellung der "§ 5 Bediensteten" in die Verwendungsgruppe B ein Mehraufwand in der voraussichtlichen Höhe von S 610.000,--.

4. Zusammenfassend ergibt sich demnach, daß dem (zu Pkt. 3. errechneten) Minderaufwand von S 714.000,-- ein voraussichtlicher Mehraufwand in der Höhe von S 850.000,-- demnach also ein NETTOMEHRAUFWAND von ca. S 136.000,-- jährlich gegenüberstehen wird.

- - - - -